

Statuten des Solothurnischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SOBLV)

A. Name, Sitz, Zweck und Ziele

Art. 1

Name, Sitz

Unter der Bezeichnung Solothurnischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband im folgenden SOBLV genannt, besteht nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

Der SOBLV ist mit Einschluss seiner Mitglieder, Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV) mit Sitz in Brugg.

Als Berufsverband der Bäuerinnen ist er Mitglied des Solothurnischen Bauernverbandes (SOBV).

Der SOBLV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Gründung und Erhaltung von örtlichen und regionalen Bäuerinnen- und Landfrauenvereinen und den Zusammenschluss derselben zu gemeinsamer Arbeit. Er unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Sektionen zur Wahrnehmung der Interessen der Bäuerinnen und Frauen im ländlichen Raum.

Der SOBLV kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

Art. 3

Ziele

Zu den Zielen des SOBLV gehören

- a. die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen und Landfrauen in Haus- und Landwirtschaft
- b. die Förderung einer gesunden Ernährung und Verarbeitung einheimischer Produkte
- c. die Förderung von Alltagskompetenz in der Gesellschaft

- d. die Wahrung und Vertretung der Standes- und Berufsinteressen der Bäuerinnen und Landfrauen
- e. der Verband unterstützt Unternehmen, in welche die Kompetenzen der Bäuerinnen und Landfrauen nutzbringend eingebracht werden können
- f. die Unterstützung von Massnahmen zur sozialen Besserstellung der Bäuerinnen und Frauen im ländlichen Raum
- g. die Pflege des Kontaktes zwischen Stadt und Land
- h. die Zusammenarbeit mit Frauen- und Berufsorganisationen
- i. die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
- j. die Pflege und der Erhalt der bäuerlichen Werte und des ländlichen Kulturgutes

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied-organisationen	Der SOBLV besteht aus örtlichen und regionalen Sektionen. Die Aufnahme der Sektionen erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
Aktivmitgliedschaft	Die Mitgliederorganisationen (Sektionen) sind die Aktivmitglieder des Verbandes. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.
Ehrenmitglieder	Einzelpersonen, die sich um die Ziele des SOBLV besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Freimitglieder	Der SOBLV kennt keine Freimitglieder.

Wenn ein lokaler Verein ein Mitglied vom Beitrag befreit, muss dieser Verein gleichwohl den Betrag für das befreite Mitglied den nachfolgenden Organisationen (Sektion, Kanton, Schweiz) entrichten.

Art. 5

Rechte und Aufgaben	Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste des Verbandes in allen sie interessierenden Fragen, soweit sie in den Tätigkeitsbereich des Verbandes fallen, in Anspruch zu nehmen. Andererseits sind sie gehalten, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen und an der Erreichung der Verbandsziele mitzuarbeiten.
---------------------	--

Art. 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft wird begründet durch ein schriftliches Gesuch und einen Aufnahmeentscheid der Delegiertenversammlung.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. Ausschluss aus wichtigen Gründen z.B. nicht erfüllen der finanziellen Pflichten
- b. Auflösung einer Sektion
- c. Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen kann

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

C. Organisation

Art. 7

Organe Die Organe des SOBLV sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Die Präsidentinnenkonferenz
- c. Die Herbstversammlung
- d. Der Kantonalvorstand
- e. Der Geschäftsausschuss
- f. Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 8

Delegiertenversammlung Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Sektionen und den Vorstandsmitgliedern des SOBLV zusammen.
Jede Sektion hat eine Delegierte.

Jede Sektion hat bis zu 50 Mitglieder Anspruch auf eine Delegierte sowie pro 50 weitere Mitglieder oder einen Teil davon auf eine weitere Delegierte.

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicher Weise einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet sowie auf ein schriftliches

Begehren von einem Fünftel der Verbandsmitglieder. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.

Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand drei Wochen im Voraus.

Die Sektionen können bis zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin Anträge einreichen.

Art. 9

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Jede Delegierte hat eine Stimme. Zudem haben die Verbandspräsidentin und die Vorstandsmitglieder je ein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Art. 10

Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der Verbandspräsidentin
- b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- d. Genehmigung des Jahresberichtes
- e. Abnahme der Verbandsrechnung, Fondsrechnung des Landfrauendienstes und der Berichte der Rechnungsrevisorinnen
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- j. Aufnahme und Ausschluss von Sektionen
- k. Änderung der Statuten
- l. Auflösung des Verbandes

Art. 11

Präsidentinnen-
konferenz

Die Präsidentinnenkonferenz dient zur Behandlung aktueller Verbandsthemen und/oder zur Weiterbildung der Sektionspräsidentinnen und des Kantonalvorstandes.

Die Präsidentinnenkonferenz setzt sich in der Regel aus den Präsidentinnen der Sektionen (pro Mitgliedorganisation eine Vertreterin) und dem Vorstand des SOBLV zusammen. Sie wird durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen.

Art. 12

Herbstver-
sammlung

Die Herbstversammlung ist eine Informationsveranstaltung für die Sektionen und bedingt deren Teilnahme. An der Herbstversammlung wird vorwiegend auf Aktivitäten des SOBLV und des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV) eingegangen. Weiter wird das Kursangebot der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Schule und der Beratung vorgestellt.

Die Herbstversammlung setzt sich aus den Chargierten (Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin und Kassierin) der Sektionen und dem Vorstand des SOBLV zusammen. Die Vermittlerin und die Geschäftsführerin des Landfrauendienstes sowie die Schulleiterin der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Betriebsberaterin des Kantons Solothurn werden dazu ebenfalls eingeladen.

Art.13

Kantonalvorstand

Der Vorstand setzt sich aus max. 12 Mitgliedern zusammen, der Präsidentin und nach Möglichkeit je einer Vertreterin aus den Bezirken (Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt, Thal, Gäu, Olten, Gösgen, Dorneck und Thierstein).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Von Amtes wegen haben im Vorstand Einsitz mit beratender Stimme

- die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beraterin
- die Vertreterinnen des Landfrauendienstes
- die Vertreterinnen des Haushaltsservices

Die Präsidentin wird an der Delegiertenversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber.

Amts-dauer	<p>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes können zweimal wiedergewählt werden (max. Amtsdauer zwölf Jahre).</p>
	<p>Art. 14</p>
Aufgaben	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung, der Präsidentinnenkonferenz und der Herbstversammlungb. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Präsidentinnenkonferenz und der Herbstversammlungc. Überwachung aller durch die Statuten geschaffenen Institutionend. Ernennung von Vertreterinnen in Spezialkommissionen und andere Organisationene. Vorschlag von Ehrenmitgliedern zu Händen der Delegiertenversammlungf. Vertretung des Verbandes gegen ausseng. Erstellen des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogramms zuhanden der Delegiertenversammlungh. Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlungi. Erledigung der laufenden Geschäfte
	<p>Art. 15</p>
Geschäfts-ausschuss	<p>Der Geschäftsausschuss besteht aus der Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin und Kassierin.</p> <p>Der Geschäftsausschuss ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs zugeordnet sind.</p> <p>Die Verbandspräsidentin und die Kassierin zeichnen Bankgeschäfte für den Verband zu zweien.</p>
	<p>Art. 16</p>
Rechnungs-revisorinnen Amtsdauer	<p>Der SOBLV hat zwei Rechnungsrevisorinnen. Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt.</p>

Aufgaben Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf einer Amtszeit von acht Jahren wird jeweils ein Mitglied ersetzt.
Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen jährlich die Verbandsrechnung sowie die Fondsrechnung des Landfrauendienstes. Sie legen zuhanden der Delegiertenversammlung je einen schriftlichen Bericht vor und stellen Antrag auf Entlastung.

Art. 17

Arbeitsgruppen Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Arbeitsgruppen ernennen. Diese haben dem Vorstand über die ihnen zugewiesenen Aufgaben Bericht zu erstatten und Anträge zu unterbreiten.

D. Dienstleistungen

Art. 18

Landfrauendienst Der Verband führt einen Landfrauendienst und kann dessen Leitung an Dritte übergeben.

Die Geschäftsführerin und die Vermittlerin erstatten dem Vorstand des SOBLV regelmässig Bericht. Sie haben kein Stimmrecht.

Ein Tätigkeitsbericht und die Fondsrechnung werden jährlich im Jahresbericht des SOBLV veröffentlicht.

E. Finanzielles

Art. 19

Finanzen Dem Verband stehen zur Deckung seiner Aufwendungen folgende Beiträge zur Verfügung:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Beiträge von anderen öffentlichen Organisationen
- c. Freiwillige Zuwendungen, Schenkungen

Die Beiträge der Mitgliedorganisationen richten sich nach deren Mitgliederzahl. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Für die finanziellen Verpflichtungen des SOBLV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Das Finanzreglement im Anhang legt die Ausgabenkompetenzen sowie die Entschädigungen und Spesenvergütungen für die Verbandsorgane fest.

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

F. Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderung
Auflösung des
Verbandes.

Anträge auf Statutenänderung sind dem Kantonalvorstand mindestens acht Wochen vor Abhaltung der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes fällt der Delegiertenversammlung zu (siehe Artikel 10). Für die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Im Falle einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen dem Schweizerischen Bäuerinnen –und Landfrauenverband (SBLV) zu, der dasselbe bis zu einer eventuellen Neugründung verwaltet oder nach zehn Jahren zu einem ähnlichen Zweck verwendet.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 9. März 2006 und wurden von der Delegiertenversammlung des Solothurnischen Landfrauenverbandes vom 20. März 2014 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

SOLOTHURNISCHER BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND

Namens der Delegiertenversammlung:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Heidi Kofmel

Luzia Gröli